

194

**Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin zur Landtagswahl
am 27. März 2022**

Vom 9. Juni 2021

**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen**

Nach § 22 Satz 1 der Landeswahlordnung fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des 17. Landtages des Saarlandes am 27. März 2022 einzureichen. Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, aber spätestens bis **Donnerstag, 20. Januar 2022, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen, und zwar Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin, Mainzer Straße 136, 66121 Saarbrücken, und Kreiswahlvorschläge bei dem jeweils zuständigen Kreiswahlleiter:

a) für den Wahlkreis Saarbrücken:

Regionalverband Saarbrücken
Schlossplatz
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/506-0
Telefax: 06 81/506-11 91

b) für den Wahlkreis Saarlouis:

Landratsamt Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
Telefon: 068 31/444-0
Telefax: 068 31/444-419

c) für den Wahlkreis Neunkirchen:

Landratsamt Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: 068 24/906-0
Telefax: 068 24/906-12 88

Bei der Aufstellung der Landes- und Kreiswahlvorschläge sind die §§ 15 ff. des Landtagswahlgesetzes und die §§ 22 ff. der Landeswahlordnung zu beachten.

2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Wahlgebiet (Saarland) nur einen Landeswahlvorschlag einreichen. Ein Landeswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe kann nur zugelassen werden, wenn die Partei oder Wählergruppe mindestens für **einen**

Wahlkreis einen gültigen Kreiswahlvorschlag eingereicht hat. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, mit der er den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls zugleich deren Landeswahlvorschlag wählt.

Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) eine schriftliche Satzung,
- b) ein schriftliches Programm und
- c) einen nach demokratischen Grundsätzen satzungsgemäß gewählten Vorstand haben.

Wählergruppen, die im Landtag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) eine schriftliche Satzung und
- b) einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben.

3. In einem Landeswahlvorschlag oder in einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerber für ein Mandat nur zugelassen werden, wer wählbar ist. Er muss am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein,
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- c) seit mindestens drei Monaten im Saarland eine Wohnung (Hauptwohnung) innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten

und darf nicht

- d) vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Bewerber sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen hierzu unmittelbar aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (besondere Vertreterversammlung) zu wählen. Es kann sich hierbei auch um eine allgemeine Vertreterversammlung handeln, deren Vertreter nach der jeweiligen Satzung allgemein für bevorstehende öffentliche Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte für die Bewerberaufstellung gewählt wurden.

Die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in

geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Wahl der Bewerber einer Partei und der Vertreter für eine Vertreterversammlung sind wahlberechtigt

- a) für Kreiswahlvorschläge die im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder,
- b) für Landeswahlvorschläge die im Wahlgebiet (Saarland) im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen. Für Wählergruppen gilt Entsprechendes.

Ein Bewerber kann nur in **einem** Kreiswahlvorschlag und nur in **einem** Landeswahlvorschlag benannt werden. Er kann jedoch auch in einem Kreiswahlvorschlag und zugleich in dem Landeswahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden. Jeder Bewerber hat gegenüber dem Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe ist (vgl. Anlage 13 der Landeswahlordnung).

Über die Versammlung zur Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung zu fertigen, die Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl enthält. Diese Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Nach dem Muster der Anlage 16 der Landeswahlordnung haben hierbei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die übrigen Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landtagswahlgesetzes eingehalten worden sind.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Landtags am 25. April 2017 – also ab 26. August 2020 – und die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung frühestens 36 Monate nach Beginn der Wahlperiode – also ab 26. April 2020 – stattfinden.

4. Die Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sofern ein Landesverband nicht besteht, sind Landeswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet (Saarland), Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von **mindestens 300 Wahlberechtigten des Wahlkreises**, für den der Kreiswahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf Einzelblättern nach dem Muster der Anlage 12 der Landeswahlordnung bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Bezüglich der Unterstützungsunterschriften muss Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Unterstützungsunterschriften persönlich und handschriftlich leisten; neben der Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des jeweiligen Unterzeichners leserlich anzugeben.
 - b) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner kann ebenfalls auf dem Unterstützungsblatt erfolgen.
 - c) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge mit seiner Unterschrift unterstützt, so sind seine Unterschriften auf allen **weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. In jedem Landeswahlvorschlag und in jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, namens der sie benennenden Partei oder Wählergruppe Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt die Bezeichnung einer Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.
 6. Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 der Landeswahlordnung in zwei Ausfertigungen beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Sie müssen enthalten

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden,
- b) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers, und zwar in der durch die wahlberechtigte Versammlung bestimmten Reihenfolge,
- c) die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson,
- d) die Unterschriften des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählergruppe.

Mit den Landes- und Kreiswahlvorschlägen sind folgende Unterlagen bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und nur für einen Kreiswahlvorschlag oder für einen Landeswahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, nebst Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe sind,
- b) die von den zuständigen Gemeinden nach dem Muster der Anlage 14 der Landeswahlordnung ausgestellten Bescheinigungen, dass die Bewerber wählbar sind,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beschlossen worden ist,
- d) die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 der Landeswahlordnung, dass die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge in geheimer Wahl durchgeführt worden sind und die übrigen Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landtagswahlgesetzes eingehalten worden sind,
- e) von Parteien und Wählergruppen, die weder im Landtag noch im Deutschen Bundestag unterbrochen vertreten sind, außerdem
 - aa) eine Ausfertigung ihrer Satzung und einen Nachweis darüber, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist, sowie bei Parteien zusätzlich eine Ausfertigung ihres Programms,
 - bb) mit den Kreiswahlvorschlägen die entsprechenden Unterstützungsunterschriften und die Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichner.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts und die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber werden kostenfrei von der Gemeinde ausgestellt.

7. Landeswahlvorschläge und Kreiswahlvorschläge können nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Rücknahmeerklärungen müssen bei der Landeswahlleiterin oder bei dem zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge nach § 16 Absatz 5 des Landtagswahlgesetzes können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche und handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss oder die Kreiswahlausschüsse ist jede Änderung ausgeschlossen.

8. Die Landeswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von der Landeswahlleiterin und die Kreiswahlvorschläge vom zuständigen Kreiswahlleiter auf Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Werden hierbei Mängel festgestellt, so benachrichtigt der jeweilige Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2022, 18.00 Uhr, können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 des Landtagswahlgesetzes nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 16 Absatz 4 und 5 des Landtagswahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt,
- d) sämtliche Bewerber des Wahlvorschlags mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Personen nicht feststehen,
- e) die Zustimmungserklärungen aller Bewerber fehlen oder
- f) die Niederschrift über die Versammlung nach § 16 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes fehlt.

Da diese Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können, empfiehlt es sich, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 20. Januar 2022 einzureichen, damit dem jeweiligen Wahlleiter die Möglichkeit gegeben ist, die Vertrauensperson rechtzeitig auf Mängel hinzuweisen.

Sind einzelne Bewerber mangelhaft bezeichnet, so dass ihre Personen nicht feststehen, oder fehlen die Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber, so ist der Wahlvorschlag nur insoweit nicht gültig und

eine Mängelbeseitigung noch bis zur Zulassung möglich.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse spätestens am 58. Tag vor der Wahl, d. h. spätestens am 28. Januar 2022. Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeswahlvorschläge, also spätestens am 3. Februar 2022.

Saarbrücken, den 9. Juni 2021

Die Landeswahlleiterin

Zöllner